

Entwurf

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt - Schriftformabbaugesetz (SchriftAG LSA)

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Frauenförderungsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt |
| Artikel 4 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt |
| Artikel 5 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes |
| Artikel 6 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 7 | Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt |
| Artikel 8 | Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt |
| Artikel 9 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt |
| Artikel 10 | Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt |
| Artikel 11 | Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt |
| Artikel 12 | Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte |
| Artikel 13 | Änderung des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen |
| Artikel 14 | Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen |
| Artikel 15 | Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt |
| Artikel 16 | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt |
| Artikel 17 | Änderung des Landesrichtergesetzes |

Artikel 18	Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
Artikel 19	Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt
Artikel 20	Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
Artikel 21	Änderung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung
Artikel 22	Änderung der Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht
Artikel 23	Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte
Artikel 24	Änderung der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte
Artikel 25	Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung
Artikel 26	Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt
Artikel 27	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt
Artikel 28	Änderung des Fischereigesetzes
Artikel 29	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes
Artikel 30	Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
Artikel 31	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Frauenfördergesetzes

Das Frauenfördergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740, 743) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3, 4 Nr. 2 Halbsatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

In § 145 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „sowie elektronische“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 1993 (GVBl. LSA S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „,eigenhändig geschriebener und unterschriebener“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt

In § 16 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 20. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 400), geändert durch Nummer 77 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 138), werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes

In § 4 Abs. 2 und in § 14 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S. 51), geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (GVBl. LSA S. 179), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronisch erteilten“ eingefügt.
2. In § 65a Abs. 2 Satz 1 und § 73 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 83a Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 und in § 20 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Dem § 29 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitteilung“ folgender Halbsatz 2 angefügt:
„; dies kann auch elektronisch erfolgen“.
3. Dem § 36 Abs. 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ folgender Halbsatz 2 angefügt:
„; dies kann auch elektronisch erfolgen“.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt

In § 22 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 9 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 117), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt

In § 48 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2013 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444), werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt

In § 22a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 456, 2015 S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2019 (GVBl. LSA S. 58, 59), wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, vom 8. August 2017 (GVBl. LSA S. 152) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bewerbung und die beigefügten Unterlagen können auch elektronisch übersandt werden.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Die Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 9 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in schriftlicher Form“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen

§ 3 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen vom 23. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 50), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen

Die Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom 12. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 18 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510) wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in schriftlicher Form“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „eigenhändig“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Landesrichtergesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412, 415) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 6 Satz 3 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 95), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 51 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

In § 79 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung

Die Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „über die Sitzungen“ durch die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht

Die Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht vom 30. September 1995 (GVBl. LSA S. 285) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 5 werden nach den Wörtern „schriftlichen“ die Wörter „oder „elektronischen“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte

Die Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 24. März 2011 (GVBl. LSA S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Niederschrift kann auch in elektronischer Form gefertigt werden.“

Artikel 24

Änderung der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte

§ 6 der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte vom 24. März 2011 (GVBl. LSA S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung

In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Erschwernisausgleichsverordnung vom 15. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 202), geändert durch Verordnung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 519) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

§ 14 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

Artikel 27

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

In Anlage 1 § 8 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240), werden die Wörter „und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist“ gestrichen.

Artikel 28

Änderung des Fischereigesetzes

§ 19 Abs. 5 Satz 4 und 5 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), werden aufgehoben.

Artikel 29

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes

Anlage 1 § 8 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 536) erhält folgende Fassung:

„Die Vollmacht bedarf der Schriftform.“

Artikel 30

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 31 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (GVBl. LSA S. 17, 18), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 31

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Regelungsbedürfnis

Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) ist die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu optimieren. Dementsprechend ist die standardisierte elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen zu fördern. Das künftige E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) schafft hierfür einen Rechtsrahmen, indem es die Landesverwaltung zur elektronischen Kommunikation, zum elektronischen Datenaustausch und zum Angebot elektronischer Identitätsnachweise verpflichtet.

Damit die medienbruchfreie elektronische Kommunikation künftig tatsächlich gelingt, ist es zusätzlich erforderlich, bestehende landesrechtliche Hindernisse zu identifizieren und zu beseitigen. Derartige Hindernisse ergeben sich vor allem durch Regelungen, die die Schriftform zwingend anordnen.

II. Lösung

1. Normenscreening

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung – ähnlich wie bereits der Bund und zahlreiche anderer Länder – das Landesrecht einem sog. Normenscreening unterzogen. Dabei ist geprüft worden, ob und inwieweit die Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens in Zukunft verzichtbar sind.

Im Rahmen dieses Prozesses haben die Ressorts 884 Gesetze und Verordnungen auf das Vorhandensein von Schriftformerfordernissen und die Anordnung des persönlichen Erscheinens überprüft. Dabei konnten sie in 201 Normen entsprechende Vorgaben identifizieren.

Die im Anschluss durchgeführte Erforderlichkeitsprüfung hat ergeben, dass 29 Gesetze bzw. Verordnungen 61 verzichtbare Vorgaben in Bezug auf die Schriftform enthalten. Diese sollen mit dem vorliegenden Entwurf beseitigt werden. In drei Rechtsvorschriften sind bezüglich der Formvorgaben klarstellende Formulierungen erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung (siehe 2. Formvorgaben) korrespondieren.

Sämtliche Vorschriften, die das persönliche Erscheinen anordnen, haben sich dagegen als unverzichtbar erwiesen.

2. Formvorgaben

Anders als im Zivilrecht (§§ 126, 126a, 126b BGB) sind im Verwaltungsverfahrenrecht die Formen, die zur Bearbeitung von Verwaltungsverfahren in Betracht kommen, nicht legal definiert. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, ist im daher Rahmen des Normenscreenings festgelegt worden, wie die Tatbestandsmerkmale „Schriftform / schriftliche Form“, „schriftlich“, „elektronische Form“ und „elektronisch“ zu verstehen sind.

Für das Normenscreening und dieses Gesetzesvorhaben sind die nachfolgenden Definitionen entwickelt worden. Diese sollen auch Grundlage für künftige Rechtsetzung bilden.

Schriftlich:

Eine Form, die lediglich eine dauerhafte Fixierung der Erklärung auf Papier erfordert. Eine eigenhändige Namensunterschrift ist nicht erforderlich.

Schriftform / schriftliche Form:

Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Form, die neben der dauerhaften Fixierung der Erklärung auf Papier eine eigenhändige Namensunterschrift des Erklärenden voraussetzt.

Die Namensunterschrift ist geboten, weil mit der Erklärung bestimmte Rechtsfolgen für Erklärenden verbunden sind. Sie hat daher bestimmte Funktionen (Identitäts- und Verifikationsfunktion, Echtheitsfunktion, Beweisfunktion, Perpetuierungsfunktion, Warnfunktion, Ausschlussfunktion).

Elektronisch:

Eine Form, die aus elektronischen Informationen (z. B. Text-, Tabellen-, Bilddateien) besteht, die in verkörperter Form (z. B. durch Ausdruck) wiedergegeben werden können. Die Übermittlung kann auf jede technisch mögliche Weise erfolgen. Eine Signatur, ein bestimmter sicherer Übermittlungsweg oder ein sonstiges Schriftformäquivalent sind nicht erforderlich.

Elektronische Form:

Eine Form, die die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 VwVfG zum Ersetzen einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform erfüllt. Diese Form umfasst sowohl die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG) oder die die Nutzung eines Schriftformäquivalents im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG für die Übermittlung.

Abhängig von der jeweiligen Formvorgabe bestehen für den Adressaten folgende Wahlmöglichkeiten:

„Schriftform“ bzw. „schriftliche Form“ durch Rechtsvorschrift angeordnet:

Die durch Rechtsvorschrift angeordnete „Schriftform“ kann – soweit durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – durch die „elektronische Form“ nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 VwVfG ersetzt werden. Möglich sind damit die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG) oder die Übermittlung durch Nutzung eines Schriftformäquivalents im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG.

„Schriftlich oder elektronisch“

Die Erklärung kann sowohl „schriftlich“ als auch „elektronisch“ abgegeben werden, ohne dass besondere Vorgaben (z. B. Unterschrift oder Signatur) zu erfüllen sind.

Keine Angabe zur Form

Die Erklärung kann wahlweise „mündlich“, „schriftlich“, „elektronisch“ oder „in anderer Weise“ abgegeben werden, ohne dass besondere Vorgaben (z. B. Unterschrift oder Signatur) zu erfüllen sind.

III. Alternativen

Auf das Gesetz könnte verzichtet werden. In der Folge blieben Schriftformerfordernisse im Verwaltungsrecht des Landes unverändert bestehen. Eine medienbruchfreie Bearbeitung von Verwaltungsverfahren wäre dann nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a VwVfG möglich.

Alternativ zum Artikelgesetz käme auch die Erarbeitung einzelner Änderungsgesetze durch die zuständigen Fachministerien in Betracht. Um den Aufwand in den Ministerien für diese Kabinettsvorbereitungen zu minimieren, aber auch im Sinne einer zügigen zusammengefassten parlamentarischen Einbringung und Beratung, erscheint es praktikabler, nur ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Unmittelbare Haushaltsauswirkungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Frauenförderungsgesetzes – FrFG)

Zu Nummer 1:

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 FrFG) können sowohl schriftlich als auch elektronisch festgehalten werden. Dies soll es den betroffenen Beschäftigten ermöglichen, die Gründe nachzuvollziehen und sich ggf. hiergegen zur Wehr zu setzen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Darlegung der Gründe für eine unterlassene Doppelbenennung (§ 11 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 Nr. 2 FrFG), um etwaige Streitigkeiten rechtssicher aufzulösen.

Zu Nummer 2:

Vorschläge für die Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Landes (§ 12 Abs. 2 Satz 3 FrFG) können sowohl schriftlich als auch elektronisch unterbreitet werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA)

Berichte an die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 145 Satz 2 KVG LSA) können mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Die Änderung dient dazu, die Kommunikation zwischen den Kommunalaufsichtsbehörden und den Landkreisen, Gemeinden und Verbandsgemeinden und die Berichtsverfahren zu beschleunigen und zu erleichtern.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt – APVO höhBibID)

Zu Nummer 1:

Lebensläufe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 APVO höhBibID) können sowohl schriftlich als auch elektronisch gefertigt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

Stellungnahmen zu Beurteilungen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 APVO höhBibID) können sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt – APVOMD)

Anträge schwerbehinderter Anwärter auf Verlängerung der Prüfungszeit bei schriftlichen Prüfungen (§ 16 Abs. 5 Satz 3 APVOMD) können sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes – APVO-Fw)

Die Ausbildungsbehörde kann ihre Bereitschaft, Bewerbern die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Wege der Abordnung zu ermöglichen (§ 4 Abs. 2 APVO-Fw), sowohl schriftlich als auch elektronisch erklären. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Entscheidung über die Zulassung zur Laufbahnprüfung (§ 14 Satz 1 APVO-Fw).

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtengesetzes – LBG LSA)

Zu Nummer 1:

Das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn zur Abordnung oder Versetzung (§ 29 Satz 2 LBG LSA) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erklärt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Einverständnisses. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2:

Der Antrag auf Familienpflegezeit (§ 65a Abs. 2 Satz 1 LBG LSA) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Die Änderung dient der Einheitlichkeit innerhalb der Vorschriften zur Teilzeit im LBG LSA.

Gleiches gilt für die Mitteilung der Übernahme eines ordentlichen Ehrenamtes (§ 73 Abs. 4 Satz 2 LBG LSA). Da diese grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden dürfen und dienstliche Beeinträchtigungen kaum zu erwarten sind, ist eine schriftliche Anzeige nicht notwendig. Regelungen zu Beantragung von Sonderurlaub zur Ausübung von Ehrenämtern bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 3:

Anträge auf Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (§ 83a Abs. 3 Satz 1 LBG LSA) können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass der Antrag fixiert wird, das heißt dauerhaft und lesbar erhalten bleibt. Er muss auch später noch verwendet bzw. überprüft werden können. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 4:

Mitteilungen über erteilte Auskünfte aus Personalakten sind den Betroffenen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA) sind den Betroffenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass die Dokumentation dauerhaft und lesbar erhalten bleibt. Diesen Erfordernissen trägt auch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst im Land Sachsen-Anhalt – AufstAllgVerwVO LSA)

Zu Nummer 1:

Stellungnahmen zu Leistungsbewertungen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 AufstAllgVerwVO LSA) können sowohl schriftlich als auch elektronisch abgegeben werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Mitteilung von Fachnoten und Lehrgangsnoten (§ 20 Abs. 3 AufstAllgVerwVO LSA).

Zu Nummer 2 und Nummer 3:

Ablichtungen von Zeugnissen oder einer Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 und § 36 Abs. 3 AufstAllgVerwVO LSA) können an die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auch elektronisch übermittelt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt – POLHFVO LSA)

Die Bereitschaft zur Teilnahme an notwendigen Maßnahmen der polizeiärztlich veranlassten nachsorgerischen Betreuung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 POLHFVO LSA) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erklärt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt – APVO LG 1 Pol)

Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten (§ 48 Abs. 3 Satz 1 APVO LG 1 Pol) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Urlaubsverordnung – UrIVO LSA)

Anträge auf Sonderurlaub ohne Besoldung (§ 22a Abs. 4 Satz 1 UrIVO LSA) können sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 11 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt – APVOArchivD LSA - LG 2, 2. EA)

Die Bewerbung und die beizufügenden Unterlagen (§ 4 APVOArchivD LSA – LG 2, 2. EA) können sowohl schriftlich als auch elektronisch übermittelt werden. Eine Namensunterschrift ist für die Übermittlung nicht erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte)

Zu Nummer 1:

Für die Anzeige der bestellten Mitglieder des Gutachterausschusses gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde ist durch die Streichung des Wortes „schriftlich“ keine Form mehr vorgeschrieben. Die Anzeige kann somit mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Weise erfolgen.

Zu Nummer 2:

Gutachten sind die Grundlage für werthaltige Geschäfte, daher müssen sie belastbar sein. Die bestehende Formgebundenheit dient vornehmlich der Rechtssicherheit und Schaffung eines beweisfesten Dokuments. Demgemäß wird klarstellend entsprechend dem ursprünglichen Formerfordernis eine begriffliche Anpassung erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung korrespondiert.

Zu Nummer 3:

Die bestehende Formgebundenheit dient vornehmlich der Identifizierung des an der Kaufpreissammlung interessierten Antragstellers. Diese rechtsverbindliche Feststellung der Identität ist erforderlich, um das Vorliegen des „berechtigten Interesse im Einzelfall“, das wiederum auf Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) beruht, zu dokumentieren und beweisfest vorzuhalten.

Demgemäß wird klarstellend entsprechend dem ursprünglichen Formerfordernis eine begriffliche Anpassung erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung korrespondiert.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen)

Zu Nummer 1:

Bescheinigungen über die Förderfähigkeit nicht anerkannter freier Träger (§ 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) bedürfen wegen ihrer Beweisfunktion der schriftlichen oder der elektronischen Form.

Zu Nummer 2:

Freistellungsanträge (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) können sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Ablehnung des Freistellungsantrages (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes).

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen)

Zu Nummer 1:

Der Antrag auf Gewährung der Kostenpauschale (§ 1 der Verordnung) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Erstattung der Beitragsleistungen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch beantragt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Bescheinigungen über die Höhe der gezahlten Beitragsleistungen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) bedürfen wegen ihrer Beweisfunktion der schriftlichen oder der elektronischen Form.

Zu Artikel 15 (Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt)

Die schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung gegenüber den nicht anwesenden Beteiligten ist hier eine Individualbekanntmachung und somit wie die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zu betrachten. Demgemäß wird klarstellend entsprechend dem ursprünglichen Formerfordernis eine begriffliche Anpassung erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung korrespondiert.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt – DVO ÖbVermIngG LSA)

Zu Nummer 1:

Die Formvorgaben für die Niederschrift werden ersatzlos gestrichen.

Die Verpflichtung, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) auf die Wahrung der verfassungsgemäßen Ordnung, gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung seiner Pflichten zu vereidigen, ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – ÖbVermIngG LSA) und ergibt sich aus der besonderen Rechtsstellung als Amtsträger. Diese Vorschrift korrespondiert mit den für Beamte entsprechenden Regelungen (§ 38 Beamtenstatusgesetz – BeamStG, § 52 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – LBG LSA), die gleichfalls aufgrund ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben einen Eid zu leisten haben.

Bei den beamtenrechtlichen Vorschriften sehen jedoch weder § 38 BeamStG noch § 52 LBG eine gleichlautende verpflichtende Formvorschrift wie in § 4 Abs. 4 DVO ÖbVermIngG LSA vor, über die Vereidigung eine Niederschrift aufzunehmen und diese zu unterzeichnen. Gleichwohl wird auch der beamtenrechtlich geleistete mündliche Eid aus Gründen der Dokumentation regelmäßig durch die Personalstellen mit einer Niederschrift dauerhaft vorgehalten. Dieser Dokumentation kommt auch eine besondere Bedeutung zu, da die Verweigerung eines Diensteides oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis dazu führt, dass der Beamte zu entlassen ist (§ 23 BeamStG).

Ähnlich verhält es sich bei der Bestellung eines ÖbVermIng, der seines Amtes zu entheben ist, wenn er den vorgeschriebenen Eid nicht leistet (§ 15 Satz 1 Nr. 4 ÖbVermIngG LSA). Durch die Abfassung einer Niederschrift wird einerseits im Bestellungsverfahren gewährleistet, dass der Vorgang der mündlichen Vereidigung verschriftlicht, damit dauerhaft vorgehalten werden kann und andererseits ein beweisfestes Dokument geschaffen wird, dass durch die persönliche Unterschrift des ÖbVermIng auch eine rechtsverbindliche Erklärung beinhaltet, dessen Charakter sich der zu Vereidigende bewusst werden soll.

Dieses Verfahren ergibt sich jedoch, auch dem Dokumentations- und Beweissicherungsinteresse der Behörde geschuldet, bereits aus der Natur der Sache und bedarf – entsprechend dem Beamtenrecht – keiner gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelung. Ein weiteres Vorhalten der Regelungen des § 4 Abs. 4 DVO ÖbVermIngG LSA

wird daher im Zuge des Regelungsabbaus für nicht mehr notwendig erachtet, da das Beamtenrecht auch keine Verpflichtung zur Aufnahme einer Niederschrift und Unterzeichnung enthält. Die Formvorschrift ist somit ersatzlos zu streichen.

Gleichwohl wird künftig im Bestellungsverfahren zum ÖbVermIng das Instrument der Niederschrift über die Vereidigung aus den vorgenannten Gründen weiterhin Anwendung finden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die in § 9 Abs. 1 DVO ÖbVermIngG LSA beschriebene Verfahrensweise, nach der die Aufsichtsbehörde angehalten ist, auf Antrag des ÖbVermIng über die Vertreterbestellung schriftlich zu entscheiden, dient vornehmlich der Rechtssicherheit und Schaffung eines beweisfesten Dokuments. Der Vertreter wird damit ausnahmsweise rechtlich widerruflich legitimiert, zeitlich begrenzt, hoheitsrechtliche Aufgaben anstelle des ÖbVermIng wahrzunehmen, die ausschließlich und gesetzlich dem ÖbVermIng persönlich obliegen. Es handelt sich hierbei nicht um eine klassische Vertretung i. S. d. Bürgerlichen Rechts, die es sowohl dem Vertreter als auch weiterhin dem Vertretenen gestattet, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Für den Zeitraum der Vertreterbestellung werden bis zum Zeitpunkt des Widerrufs die Aufgaben des öffentlichen Amtes ausnahmslos nur vom Vertreter wahrgenommen. Insofern muss nachweislich feststehen, welche Person zu welchem Zeitpunkt berechtigt ist, diese überwiegend hoheitlichen Aufgaben, die regelmäßig rechtliche Wirkung gegenüber Dritten entfalten, auszuüben. Die Formgebundenheit der Vertreterbestellung erfüllt somit gegenüber Dritten auch eine Legitimierungs- und Schutzfunktion, die vergleichbar bei der Bestellung des ÖbVermIng die ausgehändigte Bestallungsurkunde übernimmt. Demgemäß wird klarstellend entsprechend dem ursprünglichen Formerfordernis eine begriffliche Anpassung erforderlich, die mit der künftig landesweit einheitlichen Begriffsauslegung korrespondiert.

Zu Buchstabe b:

Regelungsgehalt von § 9 Abs. 5 DVO ÖbVermIngG LSA ist primär nicht die Festlegung eines Schriftformerfordernisses selbst, sondern allgemein die Verpflichtung des Vertreters gegenüber Dritten, im Schriftverkehr zweifelsfrei durch einen Zusatz kenntlich zu machen, dass er in Vertretung handelt. Dabei stünde es gleich, den Zusatz eigenhändig oder auch elektronisch kenntlich zu machen, da gegenüber Dritten formunabhängig deutlich

hervorgeht, dass die Person als Vertreter handelt. Aus diesem Grund ist das Wort „eigenhändig“ entbehrlich und zu streichen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Landesrichtergesetzes – LRiG)

Die Änderung in § 16 Abs. 3 Satz 2 LRiG bewirkt, dass die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes künftig vor der Aufnahme auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) angezeigt werden kann. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Übernahme öffentlicher Ehrenämter kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – ArchtG-LSA)

Der Verzicht auf die Rechte, die sich aus der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste ergeben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ArchtG-LSA), kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erklärt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten.

Die Belehrung über das Widerspruchsrecht hinsichtlich der veröffentlichten Angaben (§ 15 Abs. 6 Satz 3 ArchtG-LSA) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten.

Zu Artikel 19 (Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt – IngG LSA)

Eine Gesellschaft mit Beratenden Ingenieuren kann ihre Löschung im Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sowohl schriftlich als auch elektronisch beantragen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 IngG LSA). Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten.

Gleiches gilt für den Antrag eines Angehörigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt auf Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst (§ 51 Abs. 4 Satz 2 IngG LSA), seine Äußerung zu erhobenen Anschuldigungen vor Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 IngG LSA) und die Form der Beschwerdeeinlegung (§ 52 Abs. 3 Satz 3 IngG LSA).

Zu Artikel 20 (Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – WG LSA)

Gemeinden können die Konzepte zur Beseitigung der für ihr gesamtes Gebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser (§ 79 Abs. 1 Satz 1 WG LSA) sowohl schriftlich als auch elektronisch erstellen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich, da das Risiko eines Missbrauchs, etwa in Form einer Identitätstäuschung als gering anzusehen ist.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung)

Zu Nummer 1:

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erklärt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Gleiches gilt für den Widerruf der Erklärung zur Mitarbeit (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung).

Zu Nummer 2:

Zur Wahrung der Funktionen Identifizierung, Warnung, Dauerhaftigkeit und Beweissicherung bedürfen Niederschriften über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung) entweder der Schriftform oder der elektronischen Form.

Zu Artikel 22 (Änderung der Prüfungsverordnung für Lehrgänge im Bereich der Tierzucht – TierPVO)

Zu Nummer 1:

Die Anmeldung zur Prüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TierPVO) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

Der Rücktritt von der Prüfung (§ 10 Abs. 1 TierPVO) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erklärt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 3:

Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung (§ 12 Abs. 5 TierPVO) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erteilt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 23 (Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte)

Zu Nummer 1:

Die Mitteilung eines Mitglieds über sein Ausscheiden aus dem Beirat kann gegenüber der Naturschutzbehörde (§ § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung) sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Das Risiko eines Missbrauchs, etwa in Form einer Identitätstäuschung, wird als gering angesehen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Einberufung zu Sitzungen der Naturschutzbeiräte (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Anträge der Beiratsmitglieder an die jeweilige Naturschutzbehörde auf Einberufung weiterer Sitzungen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung) können sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c:

Zur Wahrung der Funktionen Identifizierung, Warnung, Dauerhaftigkeit und Beweissicherung bedürfen Niederschriften über die Sitzungen der Naturschutzbeiräte (§ 5 Abs. 8 der Verordnung) entweder der Schriftform oder der elektronischen Form.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte)

Zu Nummer 1:

Der Antrag des ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten auf seine Abberufung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

Die Mitteilung der bestellenden Behörde an den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten über dessen Entlassung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung) kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 25 Änderung der Erschwernisausgleichsverordnung -

Anträge auf Erschwernisausgleich bei der zuständigen Festsetzungsbehörde (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung) können sowohl schriftlich auch elektronisch gestellt werden. Das Risiko eines Missbrauchs, etwa in Form einer Identitätstäuschung, wird als gering angesehen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 26 (Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt – LJagdG)

Die Arbeit der Jagdgenossenschaften (§ 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG, § 14 LJagdG) soll erleichtert werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 LJagdG bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossenschaft der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers musste bislang amtlich beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers soll künftig verzichtet werden. Die bisher geforderte amtliche Beglaubigung kann neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand dazu führen, dass Formfehler den Willen des Vollmachtgebers unwirksam machen. Auch deshalb sollte in § 14 Abs. 4 der 2. Satz gestrichen werden (andere Länder verzichten schon seit längerem auf eine Beglaubigung, z. B. Sachsen).

Zu Artikel 27 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt)

Auf die gesetzliche Notwendigkeit zur Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers soll künftig verzichtet werden. In Folge dessen wird der entsprechende Passus der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften entbehrlich. Die bisher geforderte amtliche Beglaubigung kann neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand dazu führen, dass Formfehler den Willen des Vollmachtgebers unwirksam machen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Fischereigesetzes – FischG)

Die Arbeit der Fischereigenossenschaften (§ 19 FischG) soll erleichtert werden. Nach § 19 Abs. 5 Satz 3 FischG bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Fischereigenossen in der Versammlung der Fischereigenossenschaft der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers musste bislang amtlich beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers soll künftig verzichtet werden. Die bisher geforderte amtliche Beglaubigung kann neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand dazu führen, dass Formfehler den Willen des Vollmachtgebers unwirksam machen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes)

Auf die gesetzliche Notwendigkeit zur Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers soll künftig verzichtet werden. In Folge dessen wird der entsprechende Passus der Mustersatzung für Fischereigenossenschaften entbehrlich. Die bisher geforderte amtliche Beglaubigung kann neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand dazu führen, dass Formfehler den Willen des Vollmachtgebers unwirksam machen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KJHG-LSA)

Erklärungen gegenüber dem Landesjugendamt über die Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils im Zusammenhang mit der Förderung öffentlicher Maßnahmen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 KJHG-LSA) können sowohl schriftlich als auch elektronisch abgegeben werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 31 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.